

**Satzung der Hochschule Furtwangen
über den Zugang, die Zulassung und über das hochschuleigene
Auswahlverfahren mit Eignungsfeststellungsverfahren
im Masterstudiengang „Nachhaltige Bioprozesstechnik“
mit akademischer Abschlussprüfung
(Master of Science - M.Sc.)**

Aufgrund von § 59 Abs. 1 S. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020, S. 1204) geändert worden ist, sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) geändert worden ist und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 8. Dezember 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Studiengang Nachhaltige Bioprozesstechnik (Master) hat den Anspruch, die Studierenden sowohl anwendungsorientiert als auch wissenschaftlich zu qualifizieren. Dies umfasst insbesondere die Befähigung zu einer anschließenden Promotion. Der Studiengang fördert durch die Bilingualität die internationalen Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen.

§ 1 Studienbeginn und Fristen

- (1) Studienbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester.
- (2) Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Wintersemester ist der 15. Juli des jeweiligen Jahres.
- (3) In besonderen Fällen ist für einen Bachelor-Abschluss mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS oder aus fachlich entfernten Studiengebieten oder bei herausragenden Studienleistungen eine Zulassung zum Sommersemester möglich
- (4) In diesen Fällen ist Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Sommersemester der 15. Januar des jeweiligen Jahres.

§ 2 Eignungs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Voraussetzungen

Zum Studium im Masterstudiengang „Nachhaltige Bioprozesstechnik“ kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Eine Hochschulzugangsberechtigung, die zu einem Studium an einer deutschen Hochschule berechtigt.
- b) Ein überdurchschnittlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Dieser soll aus dem Bereich der Ingenieur- oder Naturwissenschaften sein. Die Zulassung mit einem anderen, außerhalb der Ingenieur- oder Naturwissenschaften liegenden Studienabschluss ist möglich, soweit dieser eine deutliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang aufweist. Für Bewerbungen mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS wird auf den Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.
- c) Sprachkenntnisse: Es handelt sich um einen bilingualen Studiengang, deshalb müssen Bewerber und Bewerberinnen Sprachkenntnisse in deutscher und englischer Sprache (Englisch: mindestens B2, Deutsch: mindestens B1) nachweisen.

(2) Spezielle Voraussetzungen

- a) Bewerberinnen und Bewerber sollen über einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen mit fachlicher Nähe zum Masterstudium Nachhaltige Bioprozesstechnik verfügen. Diese können durch ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium sowie durch entsprechende Berufserfahrung nachgewiesen werden.
- b) Voraussetzung zur Zulassung sind berufspraktische Erfahrungen (z.B. aus einer im Studium integrierten Praxisphase oder einem Praxissemester).
- c) Bewerberinnen und Bewerber kann die Zulassung unter der Auflage gewährt werden, dass fehlende Qualifikationen im Laufe des Studiums oder im Rahmen eines Vorsemesters erworben werden. Dieses kann durch die Belegung entsprechender Lehrveranstaltungen und/oder einer Praxisphase erfolgen oder es kann ein komplettes, individuell zugeschnittenes Vorsemester abgeleistet werden.

§ 3 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt durch den besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung die zu einem Studium an deutschen Hochschulen berechtigt, oder ausländisches Äquivalent und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.

- (2) Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einer deutschen Hochschule wie z.B. Bachelor, Magister, Diplom oder ausländisches Äquivalent im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG.
und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (3) Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste (Notenspiegel, Transcript of Records, o.ä.). Die Kursbelegungsliste wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beigelegt werden.
- (4) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (5) Motivationsschreiben in englischer oder deutscher Sprache. Im Motivationsschreiben sind das Interesse am Masterstudiengang Nachhaltige Bioprozesstechnik, die eigene Qualifikation für diesen Studiengang und der Beitrag, den die Bewerberin oder der Bewerber zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums leisten möchte, darzulegen. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A 4 Seiten in Maschinschrift betragen.
- (6) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, welche die besondere Eignung zum Masterstudium belegen.
- (7) Studienbewerber und -bewerberinnen müssen Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. (1c) durch geeignete Dokumente nachweisen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahl obliegt der von der Fakultät Medical and Life Sciences zu bildenden Auswahlkommission. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat berufen.
- (2) Eine Auswahlkommission besteht aus zwei Personen, von denen mindestens eine der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört. In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jede Bedienstete und jeder Bedienstete der Fakultät Medical and Life Sciences berufen werden, die oder der die nötige sachliche und persönliche Eignung besetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei der Beratung der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.
- (4) Die Kommission führt ein Protokoll je Bewerberin und Bewerber, in welchem Datum und Ergebnis des Auswahlverfahrens (Einzelnoten und Auswahl-Note) dokumentiert werden. Bei unterschiedlicher Bewertung der Eignung durch stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wird der arithmetische Mittelwert aus den Noten der Mitglieder gebildet.

§ 5 Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission

- (1) Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:
 - a) die Note des Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1,
 - b) die Einschlägigkeit des fachlichen Profils (Curriculum) des Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1,
 - c) der Grad einer einschlägigen beruflichen Erfahrung nach Erreichen des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1,
 - d) Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens
 - e) deutsche und englische Sprachkenntnisse.

- (2) Die Auswahlkommission gemäß § 4 kann eine Richtlinie zum Nachweis der Kenntnisse in den Themenfeldern aus erbrachten Studienleistungen und Lehrgängen erstellen.

§ 6 Kriterien zur Festlegung der Rangliste

Bezüglich der Rangliste zur Vergabe der Studienplätze werden folgende Kriterien bewertet:

- a) Studienleistungen, insbesondere die Noten des Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1,
- b) die Einschlägigkeit des fachlichen Profils (Curriculum) des Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1,
- c) der Grad einer einschlägigen beruflichen Erfahrung nach Erreichen des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1,
- d) Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens,
- e) deutsche und englische Sprachkenntnisse.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerbern und Bewerberinnen eingereichten schriftlichen Bewerbungsunterlagen.
- (3) Die Unterlagen werden von den gemäß § 4 berufenen Personen bewertet.
- (4) Eine mögliche Befangenheit zu einer Bewerbung ist dem oder der Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen, damit betroffene Bewerber und Bewerberinnen einer anderen begutachtenden Person zugeordnet werden können.
- (5) Auf der Basis der eingereichten schriftlichen Unterlagen erstellen die Gutachter gemäß Absatz 2 eine Liste von Bewerberinnen oder Bewerbern, die die formalen Auswahlkriterien erfüllen.
- (6) Für die Kriterien gemäß §§ 5 und 6 wird für jede einzelne Bewerbung von den beiden begutachtenden Personen gemeinsam eine schriftliche Bewertung erstellt. Für die Kriterien nach § 5 wird festgestellt, ob die Eignung nachgewiesen wurde oder ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Für die Kriterien nach § 6 wird eine notenanaloge Bewertung erstellt.

- (7) Aus den geeigneten und den mit Auflagen geeigneten Bewerbungen wird eine Rangliste nach der durch die begutachtenden Personen bzw. die Auswahlkommission vergebenen notenanalogen Bewertung aufgestellt. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität.
- (8) Bei Rangleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG. Sofern auch dann noch Rangleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 8 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Die Satzung gilt erstmals für das Studienplatzvergabeverfahren zum Sommersemester 2022. Sie tritt am 9. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2015 außer Kraft.

Furtwangen, 09.12.2021

gez. Professor Dr. Rolf Schofer
Rektor